

Bericht vom 1. IGP-Brunch

Kooperation Schule – Musikschule : Mit einem Bein im Kriminal?

1. Juni 2013, 10:00-13:00 Uhr, Institut für Musikpädagogik, Metternichgasse 8

Nachdem der 1. IGP-Brunch (Ankündigung sh. INFO 207) an einem Fenstertag stattfand, waren alle überrascht vom guten Besuch der Veranstaltung. Hauptsächlich vertreten waren Musikschullehrkräfte aus NÖ und einige Wiener Kollegen.

Der Vorstand des Instituts für Musikpädagogik (www.musiceducation.at), o.Univ.Prof. Dr. Peter Röpke, moderiert das Treffen und berichtet über die Bestrebungen der **Musikuniversität**, die Ausbildung der Studenten an die veränderten Anforderungen des Musik-/Schulwesens anzupassen:

- Die EMP-Ausbildung soll nicht nur in Kleingruppen erfolgen, sondern auch auf Großgruppen, beispielsweise in Volksschulklassen, ausgeweitet werden.
- IGP-Absolventen sollen sich im Hinblick auf eine Verbesserung der Einstufung für den Schulunterricht „nachqualifizieren“ können, ohne im ME-Studium ein 2. Fach bzw. im IME-Studium ein 2. Instrument zu benötigen.
- Die Arbeit in Gruppen soll verstärkt in die Didaktik (Lehrpraxis etc.) einfließen und wird Thema des nächsten Didaktiktages sein.

Der neue Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht des Landesschulrats NÖ (www.lsr-noe.gv.at), Mag. Andreas Gruber, gibt Auskunft über die **Rahmenbedingungen für Schulkooperationen** aus Sicht der Pflichtschulen und AHS:

Schulkooperationen können nur von Musikschullehrkräften **g e m e i n s a m** mit Pflichtschul- und AHS-Lehrern geführt werden, da

1. die Lehrkräfte von VS / HS / NMS / AHS verpflichtet sind zur Erfüllung des Lehrplans,
2. die Leistungsbeurteilung der Schüler (Zeugnisse) nur durch die Lehrkräfte der VS / HS / NMS / AHS erfolgen kann,
3. die Lehrkräfte der VS / HS / NMS / AHS ihrer Aufsichtspflicht nachkommen müssen.

Schulunterrichtsgesetz § 51 Abs. 3 (Aufsichtspflicht):

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40119636/NOR40119636.html>

Schulunterrichtsgesetz § 65a (Schulkooperationen):

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40074711/NOR40074711.html>

Mag. Gruber macht außerdem darauf aufmerksam, dass im Gegensatz zum Regelunterricht an Pflichtschulen Kooperationen auf Freiwilligkeit basieren. Weiters ist es nicht gestattet, finanzielle Aufwendungen von Schülerinnen und Schülern einer Kooperationsklasse bzw. deren Eltern einzufordern, um Kooperationen teilzufinanzieren.

Mag. Dr. Hubert Pöll, Lehrbeauftragter am Institut für Musikpädagogik und am IKM (www.mdw.ac.at/ikm), Landesobmann der AGMÖ NÖ (www.agmoe.at) und Leiter der Musikschule Krems, erklärt die **Finanzierung der Kooperationen**:

Die Finanzierung der Schulkooperationen geht von den Musikschulen aus. In den Musikschulen ist die Finanzierung normalerweise zwischen Land, Gemeinden und Eltern gedrittelt. Nachdem der Besuch der Pflichtschulen und AHS kostenlos ist, wird das Drittel der Eltern von den Gemeinden mitgetragen, oder – sofern vorhanden – von der sogenannten Schulgemeinschaft, die jedoch auch vom Gemeinde-Budget getragen wird.

Schulunterrichtsgesetz § 2 (Schulgemeinschaft):

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12121760/NOR12121760.html>

Der Präsident des Österreichischen Musikrats (www.oemr.at), ao.Univ.Prof. Dr. Harald Huber, stellt einen Vorschlag zur **Novellierung des Schulorganisationsgesetzes** vor, der gemeinsam mit den Fachinspektoren ausgearbeitet wurde, damit Lehrkräfte in Schulkooperationen hinkünftig nicht mehr „mit einem Bein im Kriminal“ stehen – allerdings nur für Schulen mit Öffentlichkeitsrecht:

Im Schulorganisationsgesetz soll in den Paragraphen zur Erlaubnis bzw. Verpflichtung zur Erteilung des Unterrichts durch die entsprechenden Lehrkräfte ein weiterer Absatz eingefügt werden, der es Musikschullehrern ermöglichen soll, Schulklassen gemeinsam mit den jeweiligen Lehrkräften der VS / HS / NMS / AHS regulär gemeinsam und geteilte Gruppen auch alleine zu unterrichten.

Dieser Formulierungsvorschlag wurde von der AG Musik und Bildung im bm:ukk Anfang Mai 2013 eingebracht und wird derzeit vom bm:ukk juristisch geprüft:

(4) In Kooperationen zwischen Volksschulen bzw. Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen bzw. allgemein bildenden höheren Schulen und Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht können Lehrer der Pflichtschule und Musikschullehrer mit pädagogischem Studienabschluss Lehrbefähigung/Bakkalaureat Instrumental(Gesangs)Pädagogik I, Magister/Master Instrumental(Gesangs)Pädagogik II gemeinsam im Teamteaching und bei Gruppenteilung auch alleine unterrichten. Musikschullehrer von Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht und pädagogischem Studienabschluss Lehrbefähigung/Bakkalaureat IGP I, Magister/Master IPG II können auch in musikalischen Angeboten des Betreuungsteils eingesetzt werden.

Schulorganisationsgesetz § 13 (Volksschullehrer)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40130077/NOR40130077.html>

Schulorganisationsgesetz § 20 (Hauptschullehrer)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12126492/NOR12126492.html>

Schulorganisationsgesetz § 21g Lehrer (Neue Mittelschulen)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40138330/NOR40138330.html>

Schulorganisationsgesetz § 42 (AHS-Lehrer)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40130078/NOR40130078.html>